

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 30. März 1989

**zur Genehmigung des von Portugal vorgelegten Plans zur Ermittlung von Rückständen von anderen Stoffen als solchen mit hormonaler Wirkung**

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(89/271/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Portugal hat der Kommission mit Schreiben vom 22. Juni 1988 einen Plan mit Angabe der Maßnahmen mitgeteilt, die sich auf die Ermittlung von Rückständen der in Anhang I Gruppen A III und B der Richtlinie 86/469/EWG genannten Stoffen beziehen.

Die Prüfung des Plans, wie geändert, hat ergeben, daß er der Richtlinie 86/469/EWG, und insbesondere Artikel 4 Absatz 1, entspricht.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses. —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der von Portugal vorgelegte Plan für die Ermittlung von Rückständen der in Anhang I Gruppen A III und B der Richtlinie 86/469/EWG genannten Stoffen wird genehmigt.

*Artikel 2*

Portugal setzt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den in Artikel 1 genannten Plan durchzuführen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. März 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.